

**Richtlinie zur Förderung von Projekten der Kulturarbeit
in der Stadt Königs Wusterhausen
- Kulturförderrichtlinie -**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 19.08.2007 (GVBl. I, Seite 286) - BbgKverf - in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 11.02.2019 Richtlinie zur Förderung von Projekten der Kulturarbeit in der Stadt Königs Wusterhausen (veröffentlicht im Amtsblatt Königs Wusterhausen Nr. 2 vom 27.02.2019, Seite 26-27) beschlossen:

Inhalt:

1. Ziele
2. Gegenstand
3. Grundsätze
4. Antragsberechtigte
5. Zuwendungsverfahren / Fristen
6. Anerkennung von ehrenamtlicher Arbeit / unbaren Eigenleistungen
7. Teil A - Zuwendungsverfahren bei ortsteilbezogenen und sonstigen Projekten
8. Teil B- Zuwendungsverfahren bei besonderen kulturellen Projekten
9. Verwendung von Formularen
10. Inkrafttreten

1. Ziele

Die Förderung von Projekten gem. dieser Richtlinie ist auf die Erreichung folgender Ziele gerichtet:

1. die Gestaltung eines anspruchsvollen Kulturangebotes in der Stadt.
 2. die künstlerische / kulturelle Betätigung und Bildung der Einwohner in der Stadt.
- Die zu beantragende Projektförderung kann einem der beiden Ziele oder beiden Zielen gleichermaßen dienen und soll eine Wirkung über den Projektträger hinaus erreichen.

2. Gegenstand

Es erfolgt eine Projektförderung gem. Ziffer 1 nach Förderbereichen unterteilt in:
Teil A - ortsteilbezogene und sonstige Projekte,
Teil B - besondere kulturelle Projekte.

3. Grundsätze

- 3.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
- 3.2. Träger des Zuwendungsverfahrens ist die Stadt Königs Wusterhausen auf Antrag des Jeweiligen Projektträgers.
- 3.3. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der dementsprechenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.
- 3.4. Gefördert werden Projekte, die ohne die Förderung nicht bzw. nicht in dem für das konkrete Projekt erforderlichen Umfang zu realisieren sind. Die Zuwendung darf beim Projektträger nicht zu Überschüssen führen.
- 3.5. Die Finanzierungsart wird im Regelfall als Anteilsfinanzierung festgelegt.
- 3.6. Ein angemessener Eigenanteil des Projektträgers ist gem. Ziffer 7.4. dieser Richtlinie nachzuweisen.
- 3.7. Als Mindestzuwendungsbetrag wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 100,00 € festgelegt.

3.8. Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte mit parteipolitisch und konfessionell neutraler Ausrichtung.

3.9. Im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplanes der Projektträger sind Kosten für Repräsentation (z.B. Speisen / Getränke) nicht vorgesehen. Die Anschaffung von einzelnen Vermögensgegenständen von mehr als 150,00 € (netto) wird ebenfalls nicht gefördert.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen für Projekte, die Ziele gem. Ziffer 1 dieser Richtlinie verfolgen, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie eine in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht gesicherte Durchführung des Projektes nachweisen unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Bei Projekten die unter Ziffer 1.1. fallen, muss der Projektträger nicht in der Stadt wohnen /seinen Sitz haben, jedoch muss das Projekt in der Stadt realisiert werden.
- 2. Bei Projekten die unter Ziffer 1.2. fallen, muss der Projektträger in der Stadt wohnen /seinen Sitz haben und das Projekt kommt vorwiegend den Einwohnern der Stadt zugute.

5. Zuwendungsverfahren / Fristen

5.1. Das Zuwendungsverfahren wird bei der Stadt eröffnet, wenn alle zur Beurteilung des Projektes notwendigen Antragsunterlagen anhand der mit dieser Richtlinie vorgegebenen Formulare (Basisformular, Spezialformular sowie geforderte Anlagen des jeweiligen Spezialformulars) vollständig vom Projektträger bei der Stadt eingereicht wurden.

Bei Bedarf kann der Antrag auf Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns anhand des mit dieser Richtlinie vorgegebenen Antragsformulars gestellt werden. Bei wiederkehrender Förderung für gleiche Projekte ist der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen.

5.2. Der Projektträger hat die Verwendung der bewilligten Mittel im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Verwendungszweck des Bescheides in inhaltlicher und zahlenmäßiger Hinsicht nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist anhand des mit dieser Richtlinie vorgegebenen Formulars vollständig und fristgerecht vom Projektträger gegenüber der Stadt zu erbringen.

5.3. Die Festlegung von Fristen dient der sachbezogenen Bearbeitung der Anträge und Verwendungsnachweise beim Verfahrensträger sowie der Gleichbehandlung der Ortsteile und Projektträger.

Es gelten folgende Fristen:

- der 30.09. des laufenden Jahres für das Einreichen der Anträge durch die Projektträger bei der Stadt als Verfahrensträgerin
- der 31.03. des laufenden Jahres für das Einreichen der Vorschläge der Ortsbeiräte bei der Stadt
- bis 2 Monate vor Beginn des Projektes besteht die Möglichkeit der Konkretisierung von Anträgen durch die Projektträger
- bis 2 Monate nach Abschluss des Projektes für das Einreichen der Verwendungsnachweise durch die Projektträger

6. Anerkennung von ehrenamtlicher Arbeit / unbaren Eigenleistungen

6.1. Regelung zu Teil A - Ziffer 7 - dieser Richtlinie
Die Projektträger können als zuwendungsfähige Ausgaben Aufwandsentschädigungen oder Auslagererstattungen für ehrenamtlich Tätige in Höhe von max. 20 € / Person und Tag kassenwirksam geltend machen.

6.2. Regelung zu Teil B - Ziffer 8 - dieser Richtlinie

Projekträger können Ausgaben für Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsarbeiten als zuwendungsfähige Ausgaben ausweisen, wenn dem Projekträger nachweislich durch die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen unbaren Eigenleistungen keine zusätzlichen kassenmäßigen Ausgaben entstehen, weil eigene Kräfte des Projekträgers eingesetzt werden.

Von diesen unbaren Eigenleistungen können max. 20 % im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplanes geltend gemacht werden.

7. Teil A - Zuwendungsverfahren bei ortsteilbezogenen Projekten

7.1. Ausübung des Vorschlagsrechtes der Ortsbeiräte

Unter Bezugnahme auf Ziffer 3.3. dieser Richtlinie wird den Ortsteilen gleichermaßen ein Budget bereitgestellt, zu dessen Vergabe an Projekträger die Ortsbeiräte ein Vorschlagsrecht gem. § 46 (2) Kommunalverfassung gegenüber der Stadt als Verfahrensträgerin haben.

Projekträger, die Zuwendungen für ortsteilbezogene Projekte beantragen wollen, stellen ihre Projekte zunächst dem Ortsbeirat vor, in dessen Zuständigkeitsbereich das Projekt realisiert werden soll.

Der Ortsbeirat gibt gegenüber der Verwaltung einen Vorschlag ab zur Verwendung des im jeweiligen Haushalt der Stadt vorgesehenen Budgets des Ortsteiles für die Projekträger.

7.2. Ortsteilbezogene Projekte

Ortsteilbezogene Projekte werden als von ihrer Zielstellung, der zu erreichenden Zielgruppe sowie den handelnden Projekträgern her prioritär auf die Bedarfe, die Traditionen und die Entwicklung der Verbundenheit der Einwohner zu ihrem Ortsteil gerichtet, definiert.

7.3. Einbeziehung der Ortsbeiräte

Die Stadt als Verfahrensträgerin lädt die Vorsitzenden der Ortsbeiräte 2 x jährlich zur Abstimmung hinsichtlich einer effizienten Verwendung der verfügbaren Mittel ein.

7.4. Förderbereiche / Förderobergrenzen

Folgende Förderbereiche werden festgelegt:

1. Heimat- und Traditionspflege
- max. Förderung: 50 % bzw. 2.500 €
2. Kinder- und Jugendprojekte
- max. Förderung: 80 % bzw. 2.500 €
3. Chorarbeit
- max. Förderung: 50 % bzw. 1.000 €
4. künstlerische / historische Ausstellungen
- max. Förderung: 50 % bzw. 1.000 €
5. künstlerische / kulturelle Veranstaltungen
- max. Förderung: 50 % bzw. 2.500 €

8. Teil B - Zuwendungsverfahren bei besonderen kulturellen Projekten

Gefördert werden im Rahmen der im städtischen Haushalt hierfür beschlossenen Mittel Projekte:

- mit zumindest regionaler Bedeutung oder
- zur deutlichen Erhöhung der Qualität von etablierten Projekten oder
- zur Realisierung neuer, kreativer Projekte, insbesondere gerichtet an Zielgruppen, für die es bisher in der Stadt in kultureller Hinsicht keine ausreichenden Angebote gibt.

Die Projekte sollen sich positiv auf das Stadtimage nach innen und außen gerichtet auswirken. Projekträger können sich um diese Mittel im Rahmen eines bei der Stadt geführten Ausschreibungsverfahrens bewerben.

9. Verwendung von Formularen

Für die auf der Grundlage dieser Richtlinie durchgeführten Zuwendungsverfahren sind die beigefügten Formulare (Basisformular, Spezialformulare, Formular Verwendungsnachweis) von den Projektträgern zu verwenden.

Diese gelten als Bestandteil der Richtlinie.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Königs Wusterhausen tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Königs Wusterhausen, beschlossen am 06.03.2006 sowie die 1. Änderung, beschlossen am 24.06.2013 treten gleichzeitig außer Kraft.